

## **1438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht**

## **des Gesundheitsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (1136 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird**

Mit der vorliegenden Novelle soll das österreichische Fleischuntersuchungsgesetz mit den einschlägigen, im Anhang I des EWR-Abkommens enthaltenen Vorschriften der Europäischen Union (EU) harmonisiert werden. Bei der Harmonisierung wird von folgenden grundsätzlichen Überlegungen ausgegangen:

- Im wesentlichen sollen nur jene Bestimmungen geändert bzw. ergänzt werden, die in ihrer derzeitigen Fassung mit dem EU-Recht nicht vereinbar sind.
- Bewährte, den EU-Vorschriften entsprechende Regelungen sollen möglichst beibehalten werden.
- Zur Gewährung der notwendigen Flexibilität, Effizienz und Raschheit der Verwaltung bei der Umsetzung der einem ständigen Wandel unterliegenden EU-Veterinärrechtsnormen sollen entsprechende zusätzliche Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen geschaffen werden.

Die gegenständliche Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von EU-konformen Verordnungen, insbesondere über die Erstreckung der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung auf Tierarten, die derzeit vom Fleischuntersuchungsgesetz noch nicht erfaßt sind, über die Kontrolle und Zulassung von Betrieben, über die Fleischkennzeichnung und über die Fleischhygiene;
- Umgestaltung der bisherigen Kontrolluntersuchung in EU-konforme, flexibel gestaltbare und betriebsbezogene Kontrolluntersuchungen in Form begleitender Produktionskontrollen;

- Harmonisierung der sonstigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes, vor allem betreffend die Fleischbeurteilung, die Fleischkennzeichnung und die Fleischhygiene mit den diesbezüglichen EU-Vorschriften;
- Schaffung der Möglichkeit, für rückstandsbehaftete Tierbestände eine Sperre zu erlassen;
- Erklärung der Fleischuntersuchungsgebühren zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben bei gleichzeitiger Übernahme der Kontroll- und Untersuchungskosten durch die Länder;
- Ergänzung der Strafbestimmungen.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Johann Schuster, Dr. Gottfried Feuerstein, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Mag. Herbert Haupt, Dr. Severin Renolder und Mag. Elfriede Krismanich sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Dr. Michael Aupperwinkler das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Mag. Elfriede Krismanich und Dr. Günter Leiner sowie der Abgeordneten Dipl.-Ing. Richard Kaiser und Helmuth Stocker mit Mehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Herbert Haupt fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Den angenommenen Abänderungsanträgen waren folgende Begründungen beigegeben:

#### **Zu Z 5 a und Z 46 (§ 51 Abs. 1):**

Mit dem Entfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fleischuntersu-

2

**1438 der Beilagen**

chungsorgane wird der Erklärung des Rates der EG 378 Y 1223 (01) zur Richtlinie 378 L 1026 Rechnung getragen.

**Zu Z 42 (§ 47 Abs. 5):**

Auch in der geltenden Fassung des Fleischuntersuchungsgesetzes ist ein Anhörungsrecht der Interessenvertretungen vorgesehen. Ein solches wäre daher in § 47 der RV zu verankern.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1136 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 10

**Ernst Steinbach**

Berichterstatter

**Dr. Walter Schwimmer**

Obmann

%

## Abänderungen

### **zum Gesetzentwurf in 1136 der Beilagen**

1. Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 5 a eingefügt:  
„5 a. § 5 Abs. 1 Z 1 entfällt.“
2. In Z 42 wird nach § 47 Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:  
„(5) Vor Erlassung von landesrechtlichen Regelungen gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte anzuhören.
3. In Z 46 (§ 51 Abs. 1) wird die Wortfolge „sowie die Aufhebung der §§ 32, 33, 40 und 41“ durch die Wortfolge „sowie die Aufhebung der §§ 5 Abs. 1 Z 1, 32, 33, 40 und 41“ ersetzt.